

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

89

Nr. 4

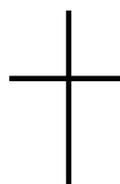
Bielefeld, 30. April 2018

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 90

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018..... 90



In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen.
(Johannesevangelium 14,2)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Dr. Wilhelm Wilkens

* 1. Dezember 1927 † 26. März 2018

im gesegneten Alter von 90 Jahren aus der Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Wilhelm Wilkens wurde in Bielefeld-Bethel geboren und wuchs in Lienen und in Düsseldorf auf. Geprägt von den Erfahrungen im elterlichen Pfarrhaus, aber auch von schweren Erlebnissen und gesundheitlichen Einschränkungen aus den letzten Kriegsjahren, nahm er das Studium der Theologie auf.

Nach Stationen in Wuppertal und Heidelberg schloss er das Studium im Jahre 1953 in Basel ab. Sein Vikariat absolvierte er in Bielefeld-Bethel und in Siegen. 1957 wurde Wilhelm Wilkens mit einer neutestamentlichen Arbeit promoviert. Als Pfarrer im Hilfsdienst wirkte er im Kirchenkreis Tecklenburg und in Herne. Von 1959 bis 1983 war Wilhelm Wilkens Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lienen.

Im Jahre 1983 wählte ihn die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg zum Superintendenten. Dieses Amt hatte er bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1991 inne. Wilhelm Wilkens war den Menschen seiner Gemeinde und des Kirchenkreises Tecklenburg auf intensive und prägende Weise verbunden und hat seiner Kirche auf vielfältige Weise gedient.

Er war langjähriges Mitglied der Synode der EKD und des Ständigen Theologischen Ausschusses sowie des Theologischen Prüfungsamtes unserer westfälischen Kirche. Seine intellektuelle Leidenschaft galt ebenso sehr dem Neuen Testament wie der Geschichte seines Heimatortes. Prägend wirkte Wilhelm Wilkens auch durch sein politisches und gesellschaftliches Engagement, wie es sich u. a. an der Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Steinfurt und an seiner Arbeit für die Evangelischen Sozialseminare zeigt.

Wir trauern um einen Theologen, der mit wachem Blick das Leben der Kirche und der Gesellschaft begleitete und mitgestaltete. Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Wilkens geschenkt hat.

In Gedanken sind wir bei seinen Angehörigen. In der gewissen Zuversicht auf das ewige Leben in Gottes Reich befehlen wir den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Satzungen / Verträge

16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen **91**
- Satzung der Ev. Kirchengemeinde Niederbörde. **101**
- Erste Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die „Stiftung Jesus-Christus-Kirche“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen..... **103**

Urkunden

- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau..... **103**
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer..... **103**
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hertel..... **104**
- Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach..... **104**

Personalnachrichten

- Ordinationen..... **104**
- Beurlaubungen..... **104**
- Versetzungen..... **104**

- Ruhestand..... **104**
- Todesfälle..... **104**
- Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO... **105**

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... **105**
- Evangelische Kirche von Westfalen..... **105**
- Gemeindepfarrstellen..... **105**
- PfarrerIn/Pfarrer im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei..... **105**
- PfarrerIn/Pfarrer in der JVA Attendorn..... **106**

Berichtigungen

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt..... **106**

Rezensionen

- Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget..... **107**

Arbeitsrechtsregelungen**Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt Bielefeld, 29.03.2018
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 21. März 2018 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
vom 24. Januar 2018
Vom 21. März 2018**

**§ 1
Änderung**

Die Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 und § 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Betreuungsvereine“ durch die Worte „Betreuungs- und Vormundschaftsvereine“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dortmund, 21. März 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge**16. Änderung der Satzung
der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.04.2018
Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 16. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchen-

leitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

**16. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen****§ 1****16. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 7. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15c Sonderregelungen zum finanziellen Ausgleich nach § 15a und § 15b bei Einmalzahlung“
 - b) Die Angabe zu § 52a wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Stärkungsbeitrag im Abrechnungsverband S“
 - d) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Einmalzahlung in den Abrechnungsverband S“
 - e) Die Angabe zu § 75 wird gestrichen.
 - f) Im Anhang wird die Angabe zu Anhang 1 wie folgt gefasst:
„Durchführungsvorschriften zu § 15a, § 15b und § 15c“
 - g) Im Anhang werden nach der Angabe zum Anhang 1 die folgenden Angaben als Angaben zum neuen Anhang 2 und neuen Anhang 3 eingefügt:
„Anhang 2 Durchführungsvorschriften zu § 63
Anhang 3 Durchführungsvorschriften zu § 64“
 - h) Die bisherigen Angaben zu den Anhängen 2, 3 und 4 werden die Angaben zu den Anhängen 4, 5 und 6.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Buchstabe b wie folgt neu gefasst:
„b) der Vorstand des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe zwei Mitglieder,“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird das Komma nach dem Wort „Referenzentgeltes“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und des Sanierungsgeldes“ gestrichen.
 - bb) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
„l) Beschlussfassung über die Erhebung von Stärkungsbeiträgen und den Finanzierungsplan (§ 63).“
3. In § 5 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
„2Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c berufenen Mitglieder unterliegen nicht den Einschränkungen von Satz 1 Buchstabe b und Buchstabe c. 3Sie müssen jedoch Mitglied in einer Kirche sein, welche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. 4Die Hälfte der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c berufenen Mitglieder müssen im kirchlichen Dienst tätig sein.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Stellt er fest, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Sinne des § 63 Absatz 1 im Abrechnungsverband S gefährdet ist, so hat er hierüber den Vorstand und den Verwaltungsrat in einer Stellungnahme zu informieren.“
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Er hat dem Verwaltungsrat der Kasse Vorschläge für die Ausgestaltung des Finanzierungsplans gemäß § 63 vorzulegen, einen beschlossenen Finanzierungsplan jährlich fortlaufend zu überprüfen, den Vorstand und den Verwaltungsrat in einer Stellungnahme über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten und dem Verwaltungsrat erforderlichenfalls Vorschläge für die Neufassung des Finanzierungsplans zu unterbreiten.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Geschäftspläne“ werden die Wörter „sowie Finanzierungspläne nach § 63“ eingefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sanierungsgelder“ durch das Wort „Stärkungsbeiträge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „und Sanierungsgelder“ gestrichen.
7. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:
„für den Abrechnungsverband S werden ergänzend dazu bei der Ermittlung des Vermögens die zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesenen Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 64 in Abzug gebracht.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „dieser Berechnung“ durch die Wörter „diesen Berechnungen“ ersetzt.
8. Nach § 15b wird folgender neuer § 15c eingefügt:

„§ 15c

Sonderregelungen zum finanziellen Ausgleich nach § 15a und § 15b bei Einmalzahlung

- (1) Hat der ausgeschiedene Beteiligte eine Einmalzahlung nach § 64 an die Kasse geleistet, gelten die § 15a und § 15b nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Der auf den Abrechnungsverband S entfallende Ausgleichsbetrag nach § 15a reduziert sich um den zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten Gegenwartswert der Einmalzahlung des ausgeschiedenen Beteiligten.
- (3) Das auf den Abrechnungsverband S entfallende Guthaben nach § 15b Absatz 4 Satz 1 erhöht sich um den zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten Gegenwartswert der Einmalzahlung des ausgeschiedenen Beteiligten.“
9. In § 46c Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sanierungsgeldes“ durch das Wort „Stärkungsbeitrags“ ersetzt.
10. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. § 52a wird gestrichen.
12. In § 22a Absatz 1 Satz 1, § 53 Absatz 2 Buchstabe a, § 61 Absatz 1 Buchstabe b und § 62 Absatz 2 Satz 6 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Sanierungsgelder“ durch das Wort „Stärkungsbeiträge“ ersetzt.
13. § 63 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 63

Stärkungsbeitrag im Abrechnungsverband S

- (1) 1Der Beteiligte hat einen pauschalen Stärkungsbeitrag an die Kasse zu zahlen, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S gefährdet ist. 2Die nachfolgenden Absätze beziehen sich ausschließlich auf den Abrechnungsverband S.
- (2) 1Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist gefährdet, wenn der unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen gemäß Absatz 3 ermittelte Barwert der Verpflichtungen das gemäß Absatz 4 ermittelte Vermögen im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt des Stichtags nach Absatz 5 übersteigt (Deckungslü-

cke) und diese Deckungslücke mindestens 5 % des Barwertes der Verpflichtungen beträgt (Schwellenwert).² Wird dieser Schwellenwert erreicht, so ist durch den Verwaltungsrat ein Finanzierungsplan zu beschließen (Absatz 5), der die Grundlage des durch den Beteiligten individuell zu erbringenden Stärkungsbeitrags (Absatz 8) bildet.³ Die Summe der Stärkungsbeiträge aller Zahlungsverpflichteten ist so zu bemessen, dass die Deckungslücke am Ende des Erhebungszeitraums gerade beseitigt ist.⁴ Ist die Deckungslücke geschlossen, entfällt der Stärkungsbeitrag.

(3) ¹Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwertes der Verpflichtungen zum Stichtag nach Absatz 5 entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des jeweils geltenden und durch die Kirchenleitungen genehmigten (§ 7 Absatz 4) Technischen Geschäftsplans und sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung geregelt.² Es handelt sich um

- den Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter,
- die Verwaltungskosten und
- die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37.

³ Werden die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer durch die Kirchenleitungen genehmigten Änderung des Technischen Geschäftsplans während des Erhebungszeitraums geändert, führt dies zu einer Neufestsetzung des Finanzierungsplans (Absatz 7 Satz 3) im darauf folgenden Jahr.

(4) ¹Das Vermögen sind die Bilanzposition ‚Aktiva C. Kapitalanlagen‘ und die Bilanzposition ‚Aktiva F.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand‘ zum Stichtag nach Absatz 5.² Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und die dem jeweiligen Beteiligten zu erstatten sind, jedoch noch nicht zum Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a ausgezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung des Vermögens außer Betracht.³ Ebenfalls bleiben bei der Ermittlung des Vermögens die auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhenden Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 64 außer Betracht.

(5) ¹Der Stärkungsbeitrag des Beteiligten wird auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars für alle Beteiligten beschlossenen Finanzierungsplans nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.² Der Finanzierungsplan für die Zahlung der Stärkungsbeiträge ist so auszugestalten, dass die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraums gemäß Absatz 6 Satz 2 gerade beseitigt ist.³ Der Finanzierungsplan zeigt auf

- a) den Stichtag zur Berechnung der Deckungslücke,
- b) die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1,
- c) den Beginn und das Ende des Zeitraums, über den diese Deckungslücke durch die Erhebung von Stärkungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum, Satz 5 und Absatz 6 Satz 2),
- d) den Zins zur Ermittlung des Barwertes sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge (Absatz 6 Satz 3),
- e) den im Erhebungszeitraum jährlich von allen Beteiligten insgesamt gleichbleibend zu zahlenden Stärkungsbeitrag als Absolutbetrag in EURO (Gesamtstärkungsbeitrag).

⁴ Der Stichtag nach Buchstabe a ist der 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans vorangeht.⁵ Der Erhebungszeitraum nach Buchstabe c beginnt am 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans folgt.

⁶ Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung der Kirchenleitungen gemäß § 7 Absatz 4.

(6) ¹Der jährlich gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e zu zahlende Gesamtstärkungsbeitrag wird so bestimmt, dass der Barwert sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge bezogen auf den Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a der Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 entspricht.² Der Erhebungszeitraum endet am 31. Dezember 2043, da dann voraussichtlich fast alle Versicherten im Rentenbezug sein werden.³ Der Zins zur Ermittlung des Barwertes gemäß Satz 1 ist gleich dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 2.

(7) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat den Finanzierungsplan einschließlich der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 3 jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu überprüfen und den Vorstand sowie den Verwaltungsrat in einer Stellungnahme über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.² Stellt der Verantwortliche Aktuar dabei fest, dass der bei seiner Überprüfung ermittelte jährliche Gesamtstärkungsbeitrag vom jährlichen Gesamtstärkungsbeitrag des Finanzierungsplans um mindestens 5 % abweicht, ist der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze neu zu fassen.³ Unabhängig davon ist bei einer Änderung des Technischen Geschäftsplans hinsichtlich der in Absatz 3 benannten Rechnungsgrundlagen der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze stets neu zu fassen.

⁴Das bei einer Neufassung zur Bestimmung der Deckungslücke zu berücksichtigende Vermögen gemäß Absatz 4 erhöht sich um den im Jahr der Neufassung von den Beteiligten zu zahlenden Stärkungsbeitrag.
⁵Der Erhebungszeitraum beginnt bei einer Neufassung des Finanzierungsplans erneut.

(8) ¹Der individuelle Anteil eines Beteiligten am jährlich zu zahlenden Gesamtstärkungsbeitrag gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e entspricht der Quote aus

- a) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner des einzelnen Beteiligten im Abrechnungsverband S und
- b) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner aller Beteiligten im Abrechnungsverband S.

²Ehemalige Beschäftigte im Sinne von Satz 1 sind die ehemaligen Beschäftigten, die die Wartezeit gemäß § 32 erfüllt oder unverfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1b Absatz 1 BetrAVG erworben haben und noch keine Rentenleistung erhalten. ³Dabei werden ehemalige Beschäftigte nicht berücksichtigt, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei diesem Beteiligten bei einem anderen Beteiligten der Kasse versicherungspflichtig beschäftigt waren oder ihre Anwartschaften zu einer anderen Kasse übergeleitet wurden. ⁴Bei gleichzeitigem Rentenbezug und aktiver Pflichtversicherung bei der Kasse wird der Versicherte in die Quotierung nur als Rentner einbezogen.

⁵Der individuelle Anteil eines Beteiligten nach Satz 1 wird jährlich neu ermittelt. ⁶Basis für die erste und jede weitere Ermittlung ist die durch den Beteiligten gemeldete Bestandszusammensetzung zum 31. Dezember des Jahres, das der jeweiligen Ermittlung vorangeht.

(9) ¹Der nach Absatz 8 ermittelte, vom einzelnen Beteiligten zu zahlende individuelle Stärkungsbeitrag wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums auf Grundlage des Finanzierungsplans durch die Kasse neu berechnet und festgesetzt. ²Der individuelle Stärkungsbeitrag wird zum 1. Januar des auf den Zugang der Festsetzungsentscheidung folgenden Kalenderjahres fällig und ist in zwölf auf Cent gerundeten, gleich hohen monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats an die Kasse zu zahlen. ³Auf Wunsch des Beteiligten kann der Stärkungsbeitrag auch in einer Summe für das jeweilige Jahr bis zum 1. März geleistet werden. ⁴§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Der Finanzierungsplan gemäß Absatz 5 wird den Beteiligten mit seiner ersten und jeder seiner Neufassungen zusammen mit der Festsetzung des individuellen Stärkungsbeitrags übermittelt.“

14. § 64 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 64

Einmalzahlung in den Abrechnungsverband S

(1) ¹Steht dem Beteiligten ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das er bis zum 31. Dezember 2017 erbracht hat, zu, so ist er auf Antrag berechtigt, im Kalenderjahr 2018 eine Einmalzahlung begrenzt auf die Höhe des Erstattungsbetrags in den Abrechnungsverband S zu erbringen. ²Gegenüber einem Beteiligten, der eine Einmalzahlung geleistet hat, erlischt der Anspruch der Kasse auf Zahlung eines jährlichen Stärkungsbeitrags nach § 63 im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. ³Eine Rückforderung der Einmalzahlung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Einmalzahlung reduziert den individuellen gemäß § 63 Absatz 8 jährlich zu erbringenden Stärkungsbeitrag des Beteiligten mindestens in dem Umfang, der sich bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Einmalzahlung über den gesamten Erhebungszeitraum (§ 63 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c) ergibt (Kapitalerhalt der Einmalzahlung).

²Hinzu kommt eine variable und nicht garantierte Reduktion infolge der Zinsentwicklung. ³Maßgeblich ist der jeweilige zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Jahres zu ermittelnde Gegenwartwert der Einmalzahlung. ⁴Der Gegenwartwert der Einmalzahlung ist eine Rechengröße zur Bestimmung der Reduktion, die in Folge der Zinsentwicklung dem Beteiligten zusätzlich gewährt werden kann, die aber nicht garantiert ist.

(3) ¹Die Kasse übermittelt dem Beteiligten bis zum 30. Juni 2018 eine Aufstellung über den Erstattungsbetrag aus Rückzahlung samt Verzinsung der Rückzahlung. ²Dazu unterbreitet sie ein Angebot zur Einmalzahlung unter der Annahme, dass eine Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags geleistet würde. ³Zum Angebot gehört eine Musterberechnung über die garantierte Reduktion eines fiktiven jährlichen Stärkungsbeitrags und drei modellhaft gewählte wirtschaftliche Szenarien (Modellrechnungen), aus denen sich die möglichen, aber eben nicht garantierten weiteren Reduktionen der Einmalzahlung ergeben. ⁴Die Modellrechnungen zeigen auf, in welchem Umfang sich eine weitere Reduktion des jährlich durch den Beteiligten zu erbringenden individuellen Stärkungsbeitrags ergeben könnte. ⁵Sollte die derart gerechnete Reduktion im mittleren Szenario (mit Rechnungszins) den fiktiven jährlichen Stärkungsbeitrag übersteigen, wird die Einmalzahlung im Angebot so weit reduziert, dass eine Überzahlung nicht zu erwarten ist. ⁶Die

Szenarien in den Modellrechnungen sind beispielhaft; der Beteiligte kann daraus keine Ansprüche auf eine weitere Reduktion als die garantierte ableiten. ⁷Im schlechtesten Fall tritt nur die garantierte Reduktion ein.

(4) ¹Der Beteiligte kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Angebots gemäß Absatz 3 in Textform erklären, dass er das Angebot annimmt. ²Ebenso kann er innerhalb dieser Frist bei der Kasse in Textform den Wunsch zur Erbringung einer Einmalzahlung unter Angabe eines anderen von ihm gewünschten Betrages – maximal bis zur Höhe des Erstattungsbetrages (Absatz 1) – äußern. ³Auf Grundlage dieses Wunsches unterbreitet die Kasse dem Beteiligten innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags ein Angebot mit Angaben über die garantierte Reduktion des jährlichen Stärkungsbeitrags und drei Modellrechnungen zu den möglichen nicht garantierten weiteren Reduktionen. ⁴Absatz 3 Sätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend. ⁵Nach Zugang dieses Angebots kann der Beteiligte innerhalb eines Monats in Textform erklären, ob er dieses annimmt und die dort genannte Einmalzahlung erbringen möchte.

(5) ¹Bei bereits erstatteten Sanierungsgeldern ist die Einmalzahlung zwei Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung des Beteiligten bei der Kasse zur Zahlung fällig. ²Leistet der Beteiligte innerhalb dieser Frist nicht, so kann die Kasse nach Fristablauf von der Vereinbarung über die Einmalzahlung zurücktreten. ³Darauf wird im Angebot noch einmal ausdrücklich hingewiesen. ⁴Noch nicht erstattete Sanierungsgelder bucht die Kasse innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung als Einmalzahlung ein.

(6) ¹Übersteigt während des Erhebungszeitraums die für das jeweilige Jahr errechnete Reduktion nach Absatz 2 den für das jeweilige Jahr ermittelten jährlichen individuellen Stärkungsbeitrag des Beteiligten, so ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ²Ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums gemäß § 63 Absatz 6 Satz 2 noch ein Gegenwartwert der Einmalzahlung eines Beteiligten vorhanden, so ist die Kasse verpflichtet, diesen zu erstatten.

(7) Einzelheiten zur Bestimmung des Gegenwartwerts der Einmalzahlung sowie zur Berechnung des individuellen jährlichen Stärkungsbeitrags über den Kapitalerhalt der Einmalzahlung hinaus sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vorschrift im Anhang der Satzung geregelt.“

15. § 75 wird gestrichen.

16. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift im Anhang 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach den Wörtern „§ 15b“ werden die Wörter „und § 15c“ eingefügt.

b) § 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz werden die Wörter „solange der Deckungsgrad“ durch die Wörter „solange der jeweilige Deckungsgrad“ ersetzt.

bb) Im 2. Halbsatz werden die Angaben „Ausgleichsbetrag = individueller Barwert – Deckungsgrad * bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter“ durch die Angaben

„Ausgleichsbetrag

= individueller Barwert

– Deckungsgrad * bilanzieller Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten

– Gegenwartwert des ausgeschiedenen Beteiligten“

ersetzt

c) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der 2. Aufzählungspunkt wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Aktiva B.“ werden durch die Wörter „Aktiva C.“ und die Wörter „Aktiva D.II.“ durch die Wörter „Aktiva F.II.“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „Abrechnungsverbänden S und P“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz eingefügt:

„für den Abrechnungsverband S werden ergänzend dazu bei der Ermittlung des Vermögens die zum Ende des Beteiligungsverhältnisses ermittelten und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesenen Gegenwartwerte der Einmalzahlungen nach § 64 der Satzung in Abzug gebracht.“

bb) Im 1. und 3. Aufzählungspunkt werden jeweils die Wörter „Passiva B.I.“ durch die Wörter „Passiva E.II.“ ersetzt.

cc) Folgender 5. Aufzählungspunkt wird angefügt:

„– Hat der ausgeschiedene Beteiligte eine Einmalzahlung nach § 64 der Satzung an die Kasse geleistet, wird der auf den Abrechnungsverband S entfallende Gegenwartwert des ausgeschiedenen Beteiligten zum Ende des Beteiligungsverhältnisses beim Ausgleichsbetrag in Abzug gebracht.“

- d) In § 3 werden die Wörter „Passiva B.I.“ durch die Wörter „Passiva E.II.“ ersetzt.
- e) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 Zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „+ A * (1 + Zins)²⁰“ die Angabe „+ Anfangsguthaben * (1 + Zins)²⁰“ eingefügt.
- bbb) Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
 „3Hat der ausgeschiedene Beteiligte eine Einmalzahlung nach § 64 der Satzung geleistet, ist das Anfangsguthaben des Abrechnungsverbandes S gleich dem Gegenwartwert zum Ende des Beteiligungsverhältnisses. 4Hat der ausgeschiedene Beteiligte keine Einmalzahlung nach § 64 der Satzung geleistet, ist das Anfangsguthaben Null; Gleiches gilt für das Anfangsguthaben des ausgeschiedenen Beteiligten im Abrechnungsverband P.“
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amortisationsbeträgen“ die Wörter „und dem Anfangsguthaben“ eingefügt.
- bbb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „5Dabei gilt:
- Laufende Erträge KA setzen sich zusammen aus GuV Position 2 ‚Erträge aus Kapitalanlagen‘ ohne GuV Position 2 c) ‚Erträge aus Zuschreibungen‘ und ohne GuV Position 2 d) ‚Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen‘ des jeweiligen Abrechnungsverbandes.
 - Laufende Aufwendungen KA bestimmt sich als GuV Position 10 ‚Aufwendungen für Kapitalanlagen‘ ohne GuV Position 10 b) ‚Aus Abschreibungen auf Kapitalanlagen‘, aber mit den regulären Abschreibungen auf Immobilien und ohne GuV Position 10 c) ‚Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen‘ des jeweiligen Abrechnungsverbandes.
 - Mittlerer KA-Bestand ist die Hälfte von Bilanz Aktiva C. ‚Kapitalanlagen‘ zum 31. Dezember Geschäftsjahr und Bilanz Aktiva C. ‚Kapitalanlagen‘ zum 31. Dezember Vorjahr des jeweiligen Abrechnungsverbandes.“
- ccc) In Satz 6 wird nach der Angabe „Guthaben =“ die Angabe „A“ durch die Angabe „(Anfangsguthaben + A)“ ersetzt.
- cc) In Absatz 1 Satz 10, Absatz 4 Satz 7, Absatz 7 Satz 7 und Absatz 8 Satz 7 und Satz 18 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

17. Nach dem Anhang 1 werden folgende Anhänge 2 und 3 eingefügt:

**„Anhang 2
Durchführungsvorschriften zu § 63**

Die Durchführungsvorschriften zu § 63 beziehen sich ausschließlich auf den Abrechnungsverband S (§ 55 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung).

**Abschnitt 1
§ 1
Deckungslücke**

¹Die Deckungslücke bestimmt sich aus der Differenz des Barwerts der Verpflichtungen und des Vermögens, also

$$\text{Deckungslücke} = \text{Barwert der Verpflichtungen} - \text{Vermögen.}$$

²Der Barwert der Verpflichtungen zum Stichtag ist die Bilanzposition unter Passiva E.II. Deckungsrückstellung. ³Die Bilanzposition Deckungsrückstellung enthält eine Verwaltungskostenrückstellung.

⁴Das Vermögen zum Stichtag setzt sich zusammen aus:

- Bilanzposition Aktiva C. Kapitalanlagen (Buchwerte),
- zuzüglich Bilanzposition Aktiva F.II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand (Buchwerte),
- abzüglich Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und die dem jeweiligen Beteiligten zu erstatten sind, jedoch noch nicht bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Beschlussfassung des Finanzierungsplans ausgezahlt wurden,
- abzüglich auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhender Gegenwartswerte der Einmalzahlungen zum Stichtag nach § 64 der Satzung,
- im Fall einer Neufassung des Finanzierungsplans zuzüglich des im Jahr der Neufassung ermittelten Gesamtstärkungsbeitrags.

§ 2

Berechnungsparameter für den Barwert der Verpflichtungen

1Die zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen maßgeblichen Rechnungsgrundlagen entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des jeweils zum Stichtag der Berechnung der Deckungslücke geltenden genehmigten Technischen Geschäftsplans. 2Im Einzelnen werden verwendet:

(1) Biometrie

Dem biometrischen Ansatz liegen die Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit zehn Jahren Generationsverschiebung und 65 % der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten zugrunde.

(2) Rechnungszins

Die Verpflichtungen werden mit einem Rechnungszins von 4,25 % abgezinst.

(3) Anpassung der Betriebsrenten

Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten um 1 % wird in der Barwertberechnung einkalkuliert.

(4) Renteneintrittsalter

1Als Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 63. Lebensjahres (Altersgrenze 63) angenommen. 2Die bei Erreichen des für die Bewertung unterstellten Renteneintrittsalters zu verrentende Anwartschaft wird dabei im Hinblick auf die Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (geburtsjahrabhängige Anhebung der Regelaltersgrenzen und der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen) auf der Grundlage folgender Prozentsätze gekürzt:

- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 10,8 % (auf Grund der Begrenzung auf 10,8 % in § 33 der Satzung),
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 10,8 %,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) Kürzung um 7,2 %

(5) Verwaltungskostenrückstellung

1Die in der Position Passiva E.II. enthaltene Verwaltungskostenrückstellung beträgt 1,5 % des Nettobarwertes im Abrechnungsverband S. 2Der Nettobarwert entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen ohne Verwaltungskosten mit den zuvor genannten Rechnungsgrundlagen.

§ 3

Gesamtstärkungsbeitrag

1Der jährlich zu zahlende Gesamtstärkungsbeitrag wird als gleichbleibender Euro-Betrag so bestimmt, dass der Barwert sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlenden Gesamtstärkungsbeiträge bezogen auf den 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches dem Jahr der Beschlussfassung vorausgeht, der Deckungslücke entspricht. 2Der Zins zur Ermittlung des Barwertes nach Satz 1 ist gleich dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen nach § 2. 3Der Erhebungszeitraum endet am 31. Dezember 2043 (vgl. § 63 Absatz 6 Satz 2 der Satzung).

Es gilt also

$$\text{Deckungslücke} = \sum_{t=1}^N \text{Gesamtstärkungsbeitrag} * r^t$$

Umgeformt gilt für den Gesamtstärkungsbeitrag dann

$$\text{Gesamtstärkungsbeitrag} = \frac{\text{Deckungslücke} * \text{Rechnungszins}}{1 - r^N}$$

Dabei gilt:

N = Jahre des Erhebungszeitraums: Letztes Jahr des Erhebungszeitraums des Stärkungsbeitrags – Jahr der Festsetzung des Finanzierungsplans (n), also 2043 – n

$$r = \frac{1}{1 + \text{Rechnungszins}}$$

§ 4

Individueller Anteil am Gesamtstärkungsbeitrag

¹Bei der Berechnung des individuellen Anteils am jährlich zu zahlenden Gesamtstärkungsbeitrag ist der 31. Dezember des Jahres, das der jeweiligen Ermittlung vorangeht (§ 63 Absatz 8 Satz 6 der Satzung), maßgeblich für die Ermittlung der Rentensummen (§ 63 Absatz 8 Satz 1 der Satzung), für die Erfüllung der Wartezeit bzw. den Erwerb von unverfallbaren Anwartschaften ehemaliger Beschäftigter (§ 63 Absatz 8 Sätze 2 und 3 der Satzung) und für die Einbeziehung der Versicherten als Rentner bei gleichzeitigem Rentenbezug und aktiver Pflichtversicherung (§ 63 Absatz 8 Satz 4 der Satzung). ²Ehemalige Beschäftigte, bei denen nach Vollendung des 67. Lebensjahres noch keine Inanspruchnahme aus der bestehenden Verpflichtung feststeht, werden bei der Berechnung des individuellen Anteils nach § 63 Absatz 8 nicht berücksichtigt.

Abschnitt 2**Musterfinanzierungsplan**

1. Jahr der Festsetzung des Finanzierungsplans: GJ + 1
2. Stichtag zur Berechnung der Deckungslücke: 31. Dezember GJ
3. Deckungslücke zum 31. Dezember GJ:
 - a) Barwert der Verpflichtungen zum 31. Dezember GJ: xx €
 - b) Vermögen zum 31. Dezember GJ:

= Buchwerte Kapitalanlagen	xx €
+ laufende Guthaben	xx €
– zurückzuzahlendes Sanierungsgeld	xx €
– Gegenwartwert der Einmalzahlung zum 31. Dezember GJ	xx €
+ Gesamtstärkungsbeitrag des Jahres GJ + 1	xx €
=	xx €
 - c) Deckungslücke zum 31. Dezember GJ: xx €
4. Erhebungszeitraum:
 - a) Beginn des Erhebungszeitraumes: 1. Januar GJ + 2
 - b) Ende des Erhebungszeitraumes: 31. Dezember 2043
 - c) Dauer in Jahren (N): x Jahre
5. Rechnungsgrundlagen:
 - a) Rechnungszins zur Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen: x,xx %
 - b) Biometrische Rechnungsgrundlagen: Richttafeln 20XX von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen
 - i. Altersverschiebung: x Jahre, d. h., für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des x Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt
 - ii. Es werden x % der rechnungsmäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt
 - c) Renteneintrittsalter für Barwert der Verpflichtungen: z Jahre
6. Jährlich von allen Beteiligten zusammen zu zahlender Gesamtstärkungsbeitrag: gleichbleibend xx € pro Jahr

Anhang 3**Durchführungsvorschriften zu § 64**

Die Durchführungsvorschriften zu § 64 beziehen sich ausschließlich auf den Abrechnungsverband S (§ 55 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung).

Abschnitt 1

§ 1

Individueller jährlicher Stärkungsbeitrag mit Einmalzahlung

¹Durch die Einmalzahlungen reduziert sich der in der Vergangenheit verursachte Fehlbetrag der Kasse in dem zum 31. Dezember 2001 geschlossenen Abrechnungsverband S. ²Folglich ergibt sich in jedem Jahr des Erhebungszeitraums der individuelle Stärkungsbeitrag eines Beteiligten mit Einmalzahlung (Stärkungsbeitrag_{Einmalzahler}) aus dem regulären Stärkungsbeitrag nach § 63 Absatz 8 der Satzung (Stärkungsbeitrag_{regulär}) unter Berücksichtigung einer gemäß § 3 dieser Durchführungsvorschriften ermittelten Reduktion (Reduktion_{tatsächlich})

$$\text{Stärkungsbeitrag}_{\text{Einmalzahler}} = \text{Stärkungsbeitrag}_{\text{regulär}} - \text{Reduktion}_{\text{tatsächlich}}$$

§ 2

Gegenwertwert der Einmalzahlung

¹Die Einmalzahlung nach § 64 der Satzung kann nur im Jahr 2018 aus der Rückerstattung der bis zum 31. Dezember 2017 gezahlten Sanierungsgelder einschließlich der darauf entfallenden Verzinsung geleistet werden.

²Der Gegenwartwert der Einmalzahlung im Jahr m (Gegenwertwert _{m}) entspricht dem Gegenwartwert des Vorjahres $m - 1$ abzüglich der tatsächlichen Reduktion des Jahres m (Reduktion_{tatsächlich, m}) verzinst mit der tatsächlich erzielten Nettoverzinsungen des Jahres m (NZ _{m}):

$$\text{Gegenwertwert}_m = (\text{Gegenwertwert}_{m-1} - \text{Reduktion}_{\text{tatsächlich, } m}) * (1 + \text{NZ}_m)$$

für $m = 2018, \dots, 2043$ mit

Gegenwertwert₂₀₁₇ = Einmalzahlung

Reduktion_{tatsächlich, m} = 0, wenn das Jahr m vor dem Erhebungszeitraum der Erstfassung liegt

NZ _{m} = tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr m

§ 3

Tatsächliche Reduktion des regulären Stärkungsbeitrags

¹Die tatsächliche Reduktion des regulären Stärkungsbeitrags wird erstmalig für das erste Jahr des Erhebungszeitraums, also frühestens im Jahr 2019, gewährt; davor ist sie Null. ²Sie wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums neu bestimmt, und zwar so, dass im Jahr n die tatsächliche Reduktion für das Folgejahr $n + 1$ (Reduktion_{tatsächlich, $n + 1$}) ermittelt wird. ³Die tatsächliche Reduktion für das Folgejahr $n + 1$ ergibt sich dabei in der nachfolgend beschriebenen Weise auf der Grundlage der garantierten jährlichen Reduktion (Reduktion_{garantiert}) sowie der regulären Reduktion (Reduktion_{regulär, $n + 1$}) und der variablen Reduktion (Reduktion_{variabel, $n + 1$}) für das Folgejahr $n + 1$. ⁴Bei der regulären Reduktion handelt es sich also um eine Rechengröße, auf deren Grundlage sich unter Berücksichtigung der garantierten Reduktion sowie der kapitalmarktabhängigen variablen Reduktion die tatsächliche Reduktion ermittelt.

(1) garantierte jährliche Reduktion

Die garantierte jährliche Reduktion wird zum Zeitpunkt der Erstfassung des Finanzierungsplans ermittelt, indem die Einmalzahlung gleichmäßig auf den gesamten Erhebungszeitraum der Erstfassung des Finanzierungsplans aufgeteilt wird (Kapitalerhalt der Einmalzahlung):

$$\text{Reduktion}_{\text{garantiert}} = \frac{\text{Einmalzahlung}}{N}$$

wobei N der Anzahl Jahre des gesamten Erhebungszeitraums in der Erstfassung des Finanzierungsplans (unabhängig von einer Neufassung des Finanzierungsplans) entspricht.

(2) variable Reduktion

¹Im Jahr n wird die variable Reduktion des Jahres $n + 1$ (Reduktion_{variabel, $n + 1$}) bestimmt. ²Sie ergibt sich aus der positiven Differenz zwischen der regulären Reduktion des Folgejahres $n + 1$ und der garantierten Reduktion:

$$\text{Reduktion}_{\text{variabel, } n+1} = \max \{ \text{Reduktion}_{\text{regulär, } n+1} - \text{Reduktion}_{\text{garantiert}}, 0 \}$$

³Die reguläre Reduktion des Jahres $n + 1$ (Reduktion_{regulär, $n + 1$}) entspricht dabei betragsmäßig einer ab dem Jahr $n + 1$ bis zum Ende des Erhebungszeitraums gleichbleibenden, vorschüssigen Zeitrente. ⁴Diese wird so bestimmt, dass der mit dem Rechnungszins des Stärkungsbeitrags auf den 31. Dezember des Vorjahres $n - 1$ ermittelte Barwert der tatsächlichen Reduktion des Jahres n und dieser Zeitrente dem gemäß § 2 ermittelten Gegenwartwert des Vorjahres $n - 1$ entspricht:

$$\text{Gegenwertwert}_{n-1} = \text{Reduktion}_{\text{tatsächlich, } n} + \text{Reduktion}_{\text{regulär, } n+1} * \sum_{t=1}^M r^t$$

für $n = \text{Jahr vor Beginn des Erhebungszeitraumes der Erstfassung}, \dots, 2042$ mit i Rechnungszins, der dem Stärkungsbeitrag des Jahres $n + 1$ zugrunde liegt.

$$r = \frac{1}{1 + i}$$

M Restdauer des Erhebungszeitraumes in Jahren, also $M = 2043 - n$

Reduktion_{tatsächlich, n} = 0, wenn n ein Jahr vor Beginn des Erhebungszeitraumes der Erstfassung des Finanzierungsplans bezeichnet

5 Durch Umformung ergibt sich die reguläre Reduktion für das Jahr n + 1 als

$$\text{Reduktion}_{\text{regulär, } n+1} = \text{Gegenwert}_{n-1} - \text{Reduktion}_{\text{tatsächlich, } n} * \frac{i}{1 - r^M}$$

(3) tatsächliche Reduktion

1 Die im Jahr n für das Folgejahr n + 1 zu ermittelnde tatsächliche Reduktion des regulären Stärkungsbeitrags (Reduktion_{tatsächlich, n+1}) ergibt sich aus der garantierten Reduktion (Reduktion_{garantiert}) zuzüglich der variablen Reduktion (Reduktion_{variabel, n+1}):

$$\text{Reduktion}_{\text{tatsächlich, } n+1} = \text{Reduktion}_{\text{garantiert}} + \text{Reduktion}_{\text{variabel, } n+1}$$

für n = Jahr vor Beginn des Erhebungszeitraums der Erstfassung, ..., 2042.

Abschnitt 2

Musterberechnung der individuellen Reduktion nach § 64 der Satzung

- | | |
|--|--------|
| 1. Geleistete Einmalzahlung in 2018: | xx € |
| 2. Garantierte jährliche Reduktion: | xx € |
| 3. Alter Gegenwartwert zum 31. Dezember des Vorvorjahres (n – 2), nicht vorhanden für den 31. Dezember 2016: | xx € |
| 4. Reduktion des Vorjahres (n – 1): | xx € |
| 5. Reduktion des aktuellen Jahres (n): | xx € |
| 6. Nettoverzinsung des Vorjahres (n – 1): | x,xx % |
| 7. Rechnungszins zum 31. Dezember n – 1: | x,xx % |
| 8. Neu berechnete Reduktion des folgenden Jahres (n + 1): | zz € |
| 9. Neue variable Reduktion des folgenden Jahres (n + 1): | zz € |
| 10. Neue tatsächliche Reduktion des folgenden Jahres (n + 1): | zz € |
| 11. Neuer Gegenwartwert zum 31. Dezember des Vorjahres (n – 1): | zz € “ |
18. Der bisherige Anhang 2 wird zum Anhang 4.
 19. Der bisherige Anhang 3 wird zum Anhang 5 und wie folgt geändert:
 a) Die Angabe Nummer 3. wird gestrichen.
 b) Die bisherigen Angaben Nummern 4. bis 28. werden zu den Nummern 3. bis 27.
 20. Der bisherige Anhang 4 wird zum Anhang 6.

§ 2

Inkrafttreten

1 Diese Satzungsänderung tritt am 29. November 2017 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Dortmund, 29. November 2017

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Fröhlich Baucks

Die vorstehende 16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 14. Februar 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke

Düsseldorf, 31. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Weusmann Baucks

Die 16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 26. März 2018

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Klaka

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbörde

Vom 9. Januar 2018

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Borgeln, die Evangelische Kirchengemeinde Dinker, die Evangelische Kirchengemeinde Schwefe und die Evangelische Kirchengemeinde Welper bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO).

(2) Bei den Wahlen und Berufungen für das Presbyterium wird angestrebt, dass alle Gemeindebezirke vertreten sind.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Borgeln
- b) Dinker
- c) Schwefe
- d) Welper

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes (Artikel 74 Absatz 2 Satz 1 KO).

(3) Die Bezirksausschüsse sind zuständig für

- a) die Koordination und Begleitung der gemeindlichen Arbeit im Bezirk,
- b) Einzelfragen gemeindlicher Arbeit,
- c) besondere Gottesdienste im Bezirk,
- d) örtliche Gemeindefeste und Veranstaltungen,
- e) örtliche Gemeindegruppen,
- f) örtliche Angelegenheiten (z. B. Fördervereine, Vereine, gesellschaftliche Kontakte),

g) die Verwendung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(4) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium

- a) im Gemeindebezirk tätige berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei den Berufungen ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausschuss soll niedriger sein als die Zahl der übrigen Stimmberechtigten.

(5) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.

(6) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bau und Liegenschaften,
- b) Jugendarbeit,
- c) Friedhof.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums (Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 KO).

(3) Das Presbyterium beruft je Fachausschuss bis zu zwölf Mitglieder:

- a) im jeweiligen Fachbereich tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) im jeweiligen Fachbereich tätige berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c) sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausschuss soll niedriger sein als die Zahl der übrigen Stimmberechtigten.

(4) Das Presbyterium benennt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Ausschusses.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Bau und Liegenschaften

(1) Der Fachausschuss für Bau und Liegenschaften hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten nach der Verwaltungsordnung, u. a. Vorbereitung und Fortschreibung der Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude (vgl. §§ 42, 43 Verwaltungsordnung VwO.k); Erstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten, Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung,
- b) Vorberatung und Weiterentwicklung der Planung aller Bauvorhaben,
- c) Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen,
- d) Baubesichtigungen (§ 40 Absatz 1 VwO.k) zur Aufstellung des Haushaltsplanes und Grundstücksbegehungen (§ 33 VwO.k); die Ergebnisse sind dem Presbyterium vorzulegen.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes und im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Fachausschuss für Jugendarbeit

Der Fachausschuss für Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards,

- c) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen,
- d) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 6

Fachausschuss für Friedhöfe

(1) Der Fachausschuss für Friedhöfe berät das Presbyterium in allen Fragen der evangelischen Friedhöfe. Er bereitet Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan der evangelischen Friedhöfe, zu den Friedhofssatzungen, zu den Gebührensatzungen sowie zur Erweiterung oder Schließung der Friedhöfe vor.

(2) Er beschließt mit Ausnahme von Personalentscheidungen über alle weiteren die Friedhöfe betreffenden Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 5.000 €.

(3) Er führt mindestens einmal jährlich eine Begehung der Friedhöfe durch.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Welver, 9. Januar 2018

Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde Das Presbyterium

(L. S.) Schulze zur Wiesch Eickhoff
Baimann

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbörde vom 9. Januar 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. April 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-4924

**Erste Satzung
zur Änderung der Stiftungssatzung
für die „Stiftung
Jesus-Christus-Kirche“,
kirchliche Gemeinschaftsstiftung
der Ev. Kirchengemeinde
Meinerzhagen**

Vom 15. Februar 2018

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

In der Satzung für die „Stiftung Jesus-Christus-Kirche“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen, vom 9. Juli 2002 (KABl. 2002 S. 243) wird § 7 Absatz 6 wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Meinerzhagen, 15. Februar 2018

**Evangelische Kirchengemeinde Meinerzhagen
Das Presbyterium**

(L. S.) Schnöring Placidus Fey

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Jesus-Christus-Kirche“ vom 15. Februar 2018 wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen vom 15. Februar 2018 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 15. März 2018

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. April 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Bock

Az.: 930.29-4114

Urkunden

**Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Gronau**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borchen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann

Az.: 302.1-5013/02

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann

Az.: 302.1-3910/01

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4608/02

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 28. Oktober 2008 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Burbach, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4801/01

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Nina Johanna Miriam **Ciesielski** am 4. Februar 2018 in Castrop-Rauxel;

Pfarrerinnen Stephanie **Höhner** am 4. März 2018 in Wiedenbrück;

Pfarrerinnen Birgit **Leimbach** am 3. Dezember 2017 in Bochum-Werne;

Pfarrer Philipp **Reis** am 4. Februar 2018 in Frömmern;

Pfarrer Johannes **Röskamp** am 4. Februar 2018 in Hahlen;

Pfarrer Michael **Siol** am 10. Februar 2018 in Lüdenscheid;

Pfarrer Michael **Waschhof** am 18. Februar 2018 in Witten-Heven.

Beurlaubungen

Pfarrerinnen Martina **Nolte-Bläcker**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Espelkamp, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, mit Wirkung vom 1. Juni 2018 bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrer Dr. Matthias **Schreiber** infolge Übernahme eines Dienstes als Referent in Fragen der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Erinnerungskultur in der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 15. April 2018 (§ 70 PfdG.EKD).

Versetzungen

Pfarrer Christian **Bedarf**, Ev. Kirchenkreis Hagen, mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrerinnen Monika **Dinger**, 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn, zum 1. Juni 2018;

Pfarrer Dr. Meinfried **Jetzschke**, Pfarrer im Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. Juni 2018;

Pfarrer Ingo **Menzler**, Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 2018;

Pfarrer Manfred **Stübecke**, Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Mai 2018;

Pfarrer Ulrich **Wolf-Barnett**, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 2018.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Karl-Anton **Hagedorn**, zuletzt Pfarrer der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, am 1. März 2018 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard **Jüngst**, zuletzt Pfarrer der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, am 18. Februar 2018 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard **Lohmann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 25. März 2018 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Dr. Wilhelm **Wilkins**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg, am 26. März 2018 im Alter von 90 Jahren.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) und erfolgreichem Kolloquium von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 8. März 2018

Brandt, Theresa
Ev. Kirchenkreis Hagen

Draaijer, Franziska
Ev. Kirchenkreis Herford

Pich, Anna-Franziska
Ev. Kirchenkreis Arnsberg

Ratnikow, Katharina
Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg,
Ev. Kirchenkreis Schwelm

Reinecke, Hanna
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold,
Ev. Kirchenkreis Halle

Das nächste Kolloquium findet am 13. September 2018 statt.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Mai 2018 (Dienstumfang 100 %).

PfarrerIn/Pfarrer im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sucht für die 4. Pfarrstelle im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei zum 1. Januar 2019

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Der Dienstumfang beträgt 100%. Der Dienstsitz ist Münster.

Das Aufgabengebiet umfasst die Polizeiseelsorge des Polizeipräsidiums Münster. Neben der Mitarbeit im Kollegium des Landespfarramtes ist sie/er für die Begleitung der nebenamtlichen Polizeipfarrerinnen und -pfarrer im übergreifenden Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Münster verantwortlich.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Beratung sowie Krisenintervention (Bereitschaft zur Teilnahme an einer Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen, SbE/CISM),
- Interesse an ethischen Fragen im Bereich polizeilicher Arbeit,
- Bereitschaft zur Mitwirkung in der polizeilichen Aus- und Fortbildung,
- Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,
- selbstverständliche ökumenische Ausrichtung der Arbeit,
- Bereitschaft zur Teamsupervision.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein Klasse B ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Für Anfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Pfarrer Werner Schiewek
Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst
in der Polizei
Tel.: 0251 200688-0 und

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Notuln, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Mai 2018 (Dienstumfang 100 %).

PfarrerIn Daniela Fricke
Referentin für Seelsorge und Beratung
im Landeskirchenamt der EKvW
Tel.: 0521 594-308

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum
31. Mai 2018 an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
PfarrerIn Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

PfarrerIn/Pfarrer in der JVA Attendorn

In der JVA Attendorn ist demnächst die Stelle

**einer Evangelischen PfarrerIn/
eines Evangelischen Pfarrers**
als Beamtin/Beamter des Landes NRW

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Attendorn ist der älteste offene Vollzug in Nordrhein-Westfalen mit heute 302 Haftplätzen, zu dem seit 2011 ein geschlossener Bereich mit 126 Haftplätzen gehört. In der JVA Attendorn sind erwachsene Männer in Strafhaft und in einem kleinen Untersuchungshaftbereich inhaftiert.

Die Aufgaben der PfarrerIn/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der Gefangenen in Einzel- und Gruppengesprächen und die regelmäßige Feier des Gottesdienstes sowie andere spirituelle Angebote, Begleitung der Angehörigen der Inhaftierten, Bildungsangebote und Gestaltung unterstützender Kontakte in die Welt außerhalb des Gefängnisses, besonders zu entsprechenden Beratungsstellen. Außerdem geht es um die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge und die Kontaktpflege zu Kirchengemeinden und Kirchenkreis. In der JVA Attendorn gibt es eine gute Tradition der Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gruppen und Einzelgesprächen.

Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge und den anderen Diensten in der Anstalt (sowohl Fachdienste als auch Vollzugsdienst) wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur übergeordneten Zusammenarbeit im Bereich der Gefängnisseelsorge. Von der Befähigung und Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung der Mitarbeitenden wird ausgegangen.

Es wird eine PfarrerIn/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die oder der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Für die Beweglichkeit der Arbeit im offenen Vollzug ist der Besitz eines Führerscheines Klasse B notwendig.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als PfarrerIn/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Altersbegrenzung für die Aufnahme als Beamtin/Beamter des Landes ist 40 Jahre. Von ihr kann nach landesrechtlichen Regeln abgewichen werden. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 des Besoldungsrechts für das Land NRW.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegen gesehen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an

Dekanin Uta Klose
Tel.: 0234 9558-447.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Mai 2018** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
PfarrerIn Daniela Fricke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Berichtigungen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt (KABl. 2017 S. 194) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Ziffer 2 werden die Worte „§ 92 Absatz 1 Seite 2 VwO.d“ durch die Worte „§ 92 Absatz 1 Satz 2 VwO.d“ ersetzt.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke:
„VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung.“
Kommentar“

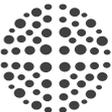
Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2017, 23., neu bearbeitete Auflage, XXX und 2.066 Seiten, in Leinen, 65 €, ISBN 978-3-406-70767-4

Bei kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren gilt zwar vorrangig das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz, aber ergänzend werden Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herangezogen, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Im Bereich der Standardliteratur hat sich der seit über 30 Jahren auf dem Markt befindliche Kommentar zur VwGO bei Rechtsanwälten und Richtern fest etabliert. Durch seine jährliche Erscheinungsweise ist der Kommentar stets aktuell und kann es problemlos mit den „Online-Kommentierungen“ aufnehmen.

In die 23. Auflage wurde die neueste Rechtsprechung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eingearbeitet. Bei den Ausführungen zum Rechtsschutz bei normativem Unrecht haben sich die Kommentatoren jetzt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes angeschlossen, wonach der Rechtsschutz gegen untergesetzliche Rechtsvorschriften stets eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand haben muss und sie deshalb den Verwaltungsgerichten obliegt. Die Autoren plädieren für gesetzliche Änderungen, die eine unmittelbar zu erhebende Rechtssatzverfassungsbeschwerde möglich machen soll. Der Kommentar berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2017.

Das gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende und sehr verständliche Werk kann grundsätzlich all denen empfohlen werden, die regelmäßig mit kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten zu tun haben.



KIRCHENFahrrad



KIRCHENFahrrad

E-Bikes für Einrichtungen und Mitarbeiter.

Das **KIRCHENFahrrad** bietet Ihnen E-Bikes und Fahrräder zu exklusiven Konditionen. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder gerne auch bei einem unserer 670 Fachhandelsbetriebe in ganz Deutschland.

Ihre Vorteile

- Aktive Gesundheitsförderung
- Aktiver Umweltschutz
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.

43196



fahrrad.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr
 Fr. von 8-16 Uhr
mobiltaet@hkd.de 

corporate benefits Mitarbeiterangebote



Namhafte Anbieter stellen den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Produkte und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen zur Verfügung.

Der Vorteil: deutliche Nachlässe auf qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen. Die Nutzung der Plattform ist kostenfrei.

Wie greift man auf die Vergünstigungen zu?

Den Zugang finden Sie unter <https://wgkd.mitarbeiterangebote.de>

Vor dem ersten Zugriff ist eine einmalige Registrierung notwendig, bei der Sie Ihre private E-Mail-Adresse und einen Registrierungscode eingeben; den finden Sie unter:

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/corporate-benefits-gmbh.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20 info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
der Kirchen.
Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH



Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband



Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
konferenz

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich